

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und Art. 14 DSGVO



Diese Informationen dienen der Umsetzung der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zur Umsetzung der Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern und für die Erfüllung von sozialen Leistungsansprüchen durch den Landkreis Leipzig müssen umfassende Datenerhebungen bei den Betroffenen erfolgen. Der Schutz von personenbezogenen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und der Sozialgesetzbücher.

1. Verantwortliche Stelle

Landkreis Leipzig
Der Landrat
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Im Falle von weiterführenden Fragen in Bezug auf Datenschutz im Landkreis Leipzig, wenden Sie sich bitte an

Landkreis Leipzig
Der Landrat
Datenschutzbeauftragte
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna
Datenschutzbeauftragter@lk-l.de

2. Online-Angebot

Der Landkreis Leipzig verarbeitet personenbezogene Daten, um das Online-Angebot auf www.landkreisleipzig.de (Jobcenter) adressatengerecht zur Verfügung stellen zu können. Darüber hinaus werden personenbeziehbare Daten bei Aufruf des Online-Portals vorübergehend gespeichert, um das Nutzungsverhalten auszuwerten und das Online-Angebot verbessern zu können, sowie ein etwaiges missbräuchliches Verhalten nachvollziehen und ahnden zu können.

3. Gesetzliche Aufgabenerledigung

Der Landkreis Leipzig verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Bei der Erbringung von Leistungen nach dem „Sozialgesetzbuch (II), Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II) handelt der Landkreis Leipzig unter der Bezeichnung „Kommunales Jobcenter Landkreis Leipzig“ (KJC) (§§ 6a Abs. 1, 6b Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 6d SGB II).

Insoweit wird in dieser Information zum Datenschutz im Interesse einer einheitlichen Benennung jedoch weiterhin die Bezeichnung „Landkreis Leipzig“ verwendet. Der Landkreis Leipzig ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Beratungs- und Vermittlungszwecke und die

Gewährung von Bürgergeld und sonstigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Überwachung der Beitragszahlung, der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen und vergleichbaren Leistungen. Alle für die Aufgabenerledigung durch den Landkreis Leipzig erhobenen Daten werden u.a. zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zu Statistikzwecken verarbeitet.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch den Landkreis Leipzig stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, SGB III, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die in Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung durch den Landkreis Leipzig an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise: andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger, Vertragsärzte, Finanzämter, Zollbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Bundesagentur für Arbeit, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), Vermieter (, wenn an diesen direkt gezahlt wird,), Energieversorger (, wenn an diesen direkt gezahlt wird,), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld - und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren ab Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden. Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfonds, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Ist eine Forderung des Landkreises Leipzig (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) bestandskräftig festgestellt worden und noch offen, werden die Daten 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren (§ 52 Abs. 2 SGB X).

7. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere folgende Datenkategorien werden nach dem SGB II durch den Landkreis Leipzig verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise:

Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten- / Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung

Das sind beispielsweise:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Unterhaltsansprüchen / Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

c) Daten zur Berufsberatung sowie zur Vermittlung / Integration in Arbeit:

Das sind beispielsweise:

Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B. Maßnahmeträger, Ärztlicher und psychologischer Dienst beauftragter Dritter), Dokumentation der Kontakte sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber.

d) Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise Daten für die Betreuung im Rehabilitationsverfahren, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch beauftragte Ärzte, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, beauftragte Psychologen (einschließlich Berufswahltest etc.).

e) Meldedaten der Arbeitgeber zur Überprüfung von Beitragszahlungen an die Arbeitslosenversicherung

f) Statistikdaten

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

- zu erfahren, wie lange Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden (s.o. Ziffer 6);
- zu erfahren, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden und diese ausgehändigt zu bekommen;
- Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen;

- sich bei der Aufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen zu beschweren:

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
Hausanschrift: Devrientstraße 5, 01067 Dresden
Postanschrift: Postfach 11 01 32, 01330 Dresden
E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

- zu erfahren, wie eine mögliche automatisierte Entscheidungsfindung bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt;
- auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn keine Aufbewahrungsfristen dem gegenüberstehen;
- Ihre personenbezogenen Daten berichtigen zu lassen, falls diese nicht korrekt sind;
- Ihre bei uns gespeicherten Daten an eine andere Stelle übertragen zu lassen;
- zu erfahren, aus welcher Quelle Ihre personenbezogenen Daten stammen, falls diese nicht direkt bei Ihnen erhoben worden sind.

9. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Landkreis Leipzig beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Sanktionen eintreten.

10. Datenquellen

Der Landkreis Leipzig kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

11. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 2 und 3 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.